



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 m / GWV 2021-0070 / prov. Fass-ID m 25-9002

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

19. März 2021

1/4

Quellfassungen Rütihof. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Regensdorf
- Betroffene Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf
Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof, Hurdäckerstrasse 25, 8049 Zürich
- Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Rütihof 1:1000 vom 22. Dezember 2020
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Rütihof vom 22. Dezember 2020
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Regensdorf vom 2. März 2020
- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Quellen der WVG Rütihof, Zürich-Höngg – Ausscheidung
Unterlagen von Grundwasserschutzzonen» (Nr. 180996), Jäckli Geologie AG vom 16.07.2020
- Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. März 2021 reichte die Gemeinde Regensdorf die Schutzzonenakten der Quellfassungen Rütihof der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof, Zürich-Höngg, zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 180996) vom 16. Juli 2020 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Rütihof. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 5. November 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 2. März 2021 setzte der Gemeinderat Regensdorf die Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Rütihof gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Regensdorf.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Regensdorf ein Konzessionsgesuch für die Quelfassungen Rütihof einzureichen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 2. März 2021 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rütihof und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rütihof zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Rütihof Regensdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 19. März 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 2. März 2021 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rütihof und das entsprechende Reglement genehmigt.

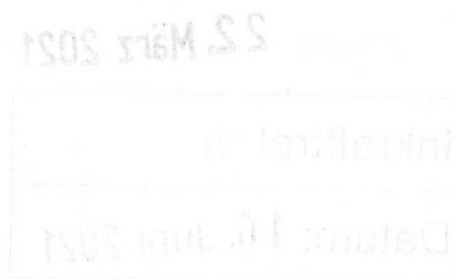
Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf, eingesehen werden.»

3. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
5. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
7. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
8. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof, Zürich, wird eingeladen, bis spätestens Ende November 2021 der Gemeinde Regensdorf (zur Weiterleitung an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich) ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Rütihof dreifach einzureichen.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof, Hurdäckerstrasse 25, 8049 Zürich



Staatsgebühr:	Fr.	525.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	621.20

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof, Hurdäckerstrasse 25, 8049 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (dreifach)
 - Formular für ein Konzessionsgesuch
- Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- AWEL/Abt. Gewässerschutz/Andrea Schildknecht
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. März 2021**

Inkrafttreten

Datum: **16. Juni 2021**

**69 39.04.6 Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
Grundwasserschutzzone Rütihof
Festsetzung**

Ausgangslage

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Rütihof versorgt zurzeit drei Liegenschaften mit Trinkwasser, möchte in Zukunft aber noch weitere Liegenschaften anschliessen. Daher sind um die Quelfassung Rütihof die gemäss Gewässerschutzgesetz vorgeschriebenen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 reichte die Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten zur Vorprüfung ein.

Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Im hydrologischen Bericht (Nr. 180996) der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 16. Juli 2020 sind die Anlagen der Trinkwasserfassungen umschrieben und die Schutzzonendimensionierungen sind hergeleitet und dargestellt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Zürich, ist mit den Schutzzonenvorschlägen einverstanden.

Das AWEL hält in seinem Vorprüfungsbericht vom 5. November 2020 verschiedene im Schutzzonenreglement sowie im Schutzzonenplan zu präzisierende Punkte fest. Diese Präzisierung wurde in die Dokumente integriert.

Publikation, Genehmigung und Inkrafttreten

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG]). Den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement eingeschrieben zuzustellen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung, ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum Rechtskraftbescheinigung) allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Zuständigkeit

Für den Erlass des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements ist der Gemeinderat Regensdorf zuständig (§ 35 Abs.1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).

Kosten Gemeinde Regensdorf

Mit der Festsetzung des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements kommen keine zusätzlichen Kosten auf die Gemeinde Regensdorf zu. Die anfallenden Kosten sind vollumfänglich durch die Bauherrschaft zu tragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der neue Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement (Fassung vom 22. Dezember 2020) für die Quellfassung Rütihof wird festgesetzt.
2. Dieser Gemeinderatsbeschluss ist Bestandteil der Schutzzonenakten und wird dem AWEL eingereicht.
3. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum Rechtskraftbescheinigung) allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
7. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden damit beauftragt, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellfassung Rütihof (Fassung vom 22. Dezember 2020) in 8-facher Ausführung zu unterzeichnen.
8. Der Projektleiter Werke wird damit beauftragt, die unterzeichneten Exemplare sowie den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

9. Verteiler

Originale an:

- Projektleiter Werke


Per Mail an:

- EFP AG, Affolternstrasse 18, 8105 Regensdorf
- Kanzlei (Dispositiv 7)
- Finanzen
- Leiter Werkhof
- Brunnenmeister

Kopie an:

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Gewässerschutz,
Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindeschreiber



Stefan Pfyl

Versandt: 05.03.2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

16. Juni 2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 16.04.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.10.2023
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000079

Publizierende Stelle

Gemeinde Regensdorf - Abteilung Bau und Werk, Bereich Werke, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Rütihof

Betrifft: 8105 Regensdorf

Regensdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 19. März 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 2. März 2021 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rütihof und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 16. April 2021 bis 17. Mai 2021 auf der Gemeinde Regensdorf, Abteilung Bau und Werke, 2. Stock, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16.05.2021

Kontaktstelle:

Gemeinde Regensdorf - Abteilung Bau und Werk, Bereich Werke
Watterstrasse 114
8105 Regensdorf

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

16. Juni 2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: